

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

**Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
29	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Senden	31
30	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Billerbeck	32
31	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Olfen	33
32	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Dülmen	33
33	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung einer Hochwasserrückhaltebeckens in Nottuln-Darup	33
34	Stadt Dülmen / Bezirksreg. Arnsberg	Bekanntmachung eines Erörterungstermins zur Erweiterung des Quarzsandtageabbaus in Dülmen	33
35	Stadt Dülmen	Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 04.03.2010	34
36	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung des Veloroutenkonzeptes und der Veloroute V1	34

29/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen in Senden**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Benedikt Schulze Zumkley, Kley 13, 48308 Senden, mit Datum 08.02.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 06.05.2009 gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in

Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – sowie der Ziffer 7.1g Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Mastschweinen am Standort 48308 Senden, Kley 13, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück 48308 Senden, Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 14, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.03.2010 bis einschließlich 15.03.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeindeverwaltung Senden, Zimmer 303, Münsterstr. 30, 48308 Senden
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 15.02.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

### 30/10 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltungsanlage in Billerbeck**

Herr Bernhard Lütke Lordemann, Temming 18, 48727 Billerbeck, hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Temming 18, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstück 231, 394) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Schweinemaststalls sowie die Änderung bestehender Betriebseinheiten. Nach Durchführung der Maßnahme können insgesamt 2.710 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll sobald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 08.03.2010 bis einschließlich 07.04.2010, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 21.04.2010 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 10.06.2010 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 22.02.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

31/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionschutzgesetz i. V. m. § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV zur Erweiterung einer Schweinemastanlage in Olfen**

Herr Heinrich Kiekebusch hat die Erweiterung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Sülsen 25, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 33, Flurstück 66), beantragt.

Der für den 18.03.2010 vorgesehene Erörterungstermin in der Stadtverwaltung Olfen findet nicht statt. Ein neuer Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Coesfeld, den 23.02.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Sentis

32/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Dülmen**

Der Landwirt Markus Jeiler hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Feldmark 5, 48249 Dülmen (Gemarkung Hiddingssel, Flur 7, Flurstück 29), vorgelegt.

Der für den 15.04.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 25.02.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Grömping

33/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Errichtung einer Hochwasserrückhaltebeckens in Nottuln-Darup**

Die Gemeindewerke Nottuln beantragen die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens im Hauptschluss des Oberen Sutfeldsbaches in der bisher als Gründland genutzten Senke „Schoppmanns Wiese“ in Nottuln-Darup.

Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter zu befürchten sind.

Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 24.02.2010

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Mollenhauer

34/10 – Stadt Dülmen / Bezirksregierung Arnsberg**Bekanntmachung eines Erörterungstermins zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus in Dülmen**

Die Firma Breiderhoff GmbH & Co. KG, Liebigstr. 30 in 48301 Nottuln, hat für die erweiterte Gewinnung von Quarzsand im Tagebau Merfelder Bruch durch Nassabbau die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Das Planfeststellungsverfahren beinhaltet zudem die Gestattung für die Herstellung eines Gewässers gem. § 31 WHG.

Die Antragstellerin plant die Erweiterung des bestehenden, ca. 13,3 ha großen Quarzsandtagebaus um ca. 15 ha. Durch die Abbauerweiterung können ca. 0,6 Mio. m<sup>3</sup> Quarzsande zusätzlich gewonnen werden. Die Abbautiefe soll ca. 21,5 m betragen (Niveau 36,1 m über NN). Die Flächen befinden sich in Flur 4, Flurstücke 11 und 21 der Gemarkung Merfeld, Stadt Dülmen.

Das Vorhaben soll 2010 begonnen werden und eine Laufzeit - einschließlich der Wiedernutzbarmachung - von voraussichtlich 30 Jahren haben.

Für die Zulassung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 57a Bundesberggesetz durchzuführen. Der Rahmenbetriebsplan mit den entscheidungserheblichen Angaben über die Umweltauswirkungen hat bei den Städten Dülmen und Coesfeld für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NRW.) sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird am 24.03.2010 ab 10.00 Uhr im großen Sitzungssaal (1. OG) der Stadtverwaltung Dülmen, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen stattfinden (Einlass ab 9.30 Uhr).

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 und 5 VwVfG. NRW bekannt gemacht. Er ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises). Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Thomas Waerder

35/10 – Stadt Dülmen**Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 04.03.2010**

Am Donnerstag, 04.03.2010, 17:15 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung****I. Öffentliche Sitzung**

- |     |  |
|-----|--|
| TOP | Bezeichnung  |
| 1.  | Einwohnerfragestunde   |
| 2.  | Wahl eines Ortsvorstehers für den Bezirk Dülmen-Buldern                                    |
| 3.  | Besetzung des Arbeitskreises „Umbau des CBG“   |
| 4.  | Einrichtung und Besetzung eines NKF-Beirates   |
| 5.  | Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung                            |
| 6.  | Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 |
| 7.  | Mitteilungen der Bürgermeisterin   |
| 8.  | Anfragen von Stadtverordneten  |

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

- |     |                                  |
|-----|----------------------------------|
| TOP | Bezeichnung                      |
| 9.  | Mitteilungen der Bürgermeisterin |
| 10. | Anfragen von Stadtverordneten    |

Dülmen, 18.02.2010

STADT DÜLMEN  
Die Bürgermeisterin  
gez. Stremlau

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung von Montag, 01.03.2010, bis Donnerstag, 04.03.2010, im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

36/10 – Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung des Veloroutenkonzeptes und der Veloroute V1**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat am 16.02.2009 die Linienführung der Velorouten V1-V8 und die Umsetzung der Veloroute V1 beschlossen.

Die Linienführung der Velorouten und die Veloroute V1 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

In der öffentlichen Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 10.03.2010, 17.30 Uhr**  
**in der Mensa der Kardinal-von-Galen Hauptschule,**  
**Haverlandhöhe 10, 48249 Dülmen**

werden die Inhalte des Veloroutenkonzeptes sowie die Veloroute V1 (Verlauf und Maßnahmen) vorgestellt und mit den Bürgern diskutiert.

Dülmen, 22.02.2010

STADT DÜLMEN  
– FB 61 –  
Die Bürgermeisterin  
gez. Lisa Stremlau

